www.kommunsense.de

Informationen - Hinweise - Erläuterungen

PRESSEMITTEILUNG

des Landgerichts (LG) Mannheim vom 21. November 2017:

„Bewährungsstrafen für zwei Kommunalpolitiker in Zinswetten-Prozess“

Wegen riskanter Zinswetten mit Millionenverlusten für die Stadt Pforzheim hat das Landgericht Mannheim die damalige Oberbürgermeisterin und die frühere Kämmerin zu Bewährungsstrafen verurteilt. Die Justiz in Mannheim sah am 21.11.2017 den Vorwurf der Untreue bewiesen. Sie verurteilte Ex-Oberbürgermeisterin Christel Augenstein (FDP) zu einem Jahr und acht Monaten Haft auf Bewährung und die damalige Stadtkämmerin zu zwei Jahren auf Bewährung (Az.: 22 KLs 631 Js 31056/09).

Millionenverlust für Pforzheim nach riskanten Finanzgeschäften

Die Anschuldigungen beziehen sich auf Kosten, die durch riskante Finanzgeschäfte zulasten der Stadtkasse Pforzheim entstanden waren. 2010 zog der Gemeinderat der Stadt in Baden-Württemberg die Notbremse – am Ende stand ein Verlust von rund 58 Millionen Euro. Inzwischen ist ein großer Teil des Geldes nach Vergleichen mit den beteiligten Banken wieder in der Kasse. Die Staatsanwaltschaft hatte für Augenstein zwei Jahre und vier Monate Haft und für die damalige Kämmerin zwei Jahre und sechs Monate Haft gefordert. Die Verteidigung plädierte auf Freispruch.

► **Landgericht (LG) Mannheim,**
Urteil vom 21.11.2017 (22 KLs 631 Js 31056/09)

Hintergrund:

Die **Angeklagte Susanne W.** soll ihr Amt als Stadtkämmerin der Stadt Pforzheim im Mai 2002 mit dem Vorhaben angetreten haben, ein modernes Schuldenmanagement mit dem Ziel der günstigeren Streuung der Risiken sowie der Reduzierung der Zinslast einzuführen. Zur Verwirklichung dieses Ziels sollten auch sog. derivate Finanzprodukte, namentlich sog. Swaps eingesetzt werden. Im Einvernehmen mit der damaligen Oberbürgermeisterin der Stadt Pforzheim, der **Angeklagten Christel A.**, sowie im Einvernehmen mit dem Stellvertreter der Stadtkämmerin, dem **Angeklagten Konrad W.,** soll im Dezember 2002 - kommunalrechtlich zulässig - ein der reinen Zinssicherung bzgl. zwei bestehender Darlehensverträge dienender Swap mit der C-Bank abgeschlossen worden sein. Der Abschluss dieses Vertrages soll durch die **Angeklagten**

Christel A. und Susanne W. als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt und dem Gemeinderat im März 2003 angezeigt worden sein.

Ab März 2004 soll die **Angeklagte Susanne W.** den Einsatz derivater Finanzprodukte im Rahmen entsprechender Verhandlungen erheblich erweitert und bis August 2006 neun Swap-Verträge mit der D-Bank abgeschlossen haben. Im Gegensatz zu dem o. g. Swap sollten diese Swap-Verträge nicht der reinen Zinssicherung, sondern der Erzielung von Einnahmen unter Eingehung von Risiken gedient haben, weshalb es sich - wie die **Angeklagte Susanne W.** gewusst habe - um kommunalrechtlich nicht mehr zulässige Geschäfte gehandelt habe. Dennoch seien diese Vertragsabschlüsse als Geschäfte der laufenden Verwaltung behandelt worden. Zudem sei der Gemeinderat weder informiert noch in die Entscheidungsfindung mit einbezogen worden.

Im Zeitraum von März 2004 bis August 2005 soll die **Angeklagte Susanne W.** insgesamt sieben Swap-Verträge gezeichnet haben. Im Laufe des Jahres 2005 sollen sich die Marktwerte dieser Swap-Verträge dramatisch verschlechtert haben, weshalb sich die **Angeklagte Susanne W.** entschlossen habe, die eingetretenen Verluste durch Gegenspekulationen auszugleichen. Aus diesem Grund soll die **Angeklagte Susanne W.** Mitte Juni 2006 einen der o.g. Swap-Verträge und Mitte August 2006 einen weiteren der o.g. Swap-Verträge durch Abschluss jeweils eines neuen Swap-Vertrages mit der D-Bank umstrukturiert haben **(Taten 1 und 2)**. Durch diese Umstrukturierungen soll nicht nur das Risiko des jeweiligen Vorgänger-Swaps übertragen worden sein, sondern jeweils ein konkreter wirtschaftlicher Nachteil durch die u. a. anfallenden Transaktionskosten entstanden sein. Dieser Nachteil soll im Fall des Mitte Juni 2006 abgeschlossenen Swap-Vertrages bei EUR 100.000 und im Fall des Mitte August 2006 abgeschlossenen Swap-Vertrages bei EUR 200.000 gelegen haben. Die **Angeklagte Susanne W.** soll insoweit mit entsprechendem Vorsatz gehandelt haben.

Anfang Oktober 2006 soll die **Angeklagte Susanne W. die Mitangeklagte Christel A.** über Art und Stand der o.g. Geschäfte informiert haben. Im Einvernehmen mit der **Angeklagten Christel A.** soll die **Angeklagte Susanne W.** mit einer weiteren Bank und dort mit dem **Angeklagten Johannes B.** Kontakt aufgenommen haben, um die Möglichkeit einer Bereinigung der Situation zu sondieren. Der Kontakt sei durch den **Angeklagten Konrad W.** vermittelt worden, der diesen zuvor bei einer Tagung kennengelernt habe.

Der **Angeklagte Johannes B.** soll die Verantwortlichen der Stadt Pforzheim ab Ende Oktober 2006 beraten haben, wobei seine maßgeblichen Ansprechpartner die **Angeklagten Susanne W. und Konrad W.** gewesen seien. Ab März 2007 soll auf Seiten der Bank als weiterer Ansprechpartner der **Angeklagte Björn R.** hinzugekommen sein.

Aufgrund der Beratungen des **Angeklagten Johannes B.** sollen sich die **Angeklagten Christel A. und Susanne W.** Ende 2006 dafür entschieden haben, die Risiken der vorangegangenen Swap-Verträge durch den Abschluss sog.

Spiegelswaps auf die neuen Swap-Verträge zu übertragen. Dabei sei den **Angeklagten Christel A., Susanne W. und Konrad W.** nicht nur die Unzulässigkeit der Vertragsabschlüsse, sondern auch bewusst gewesen, dass die durch die neue Bank erfolgte Risikoübernahme mit weiteren Kosten verbunden sein wird. Der **Angeklagte Johannes B.** habe bei den Beratungen und den Vertragsabschlüssen ebenso wie ab März 2007 der **Angeklagte Björn R.** u.a. in dem Wissen gehandelt, dass es sich um Spekulationsgeschäfte handele, deren Eingehung für Gemeinden unzulässig seien.

Ende November 2006 sollen drei Swap-Verträge abgeschlossen worden sein, wobei diese den negativen Marktwert der früheren Swap-Verträge in Höhe von rund EUR 20,4 Millionen getragen hätten. Abgesehen davon dass die neuen Swap-Verträge letztlich nicht zu einer Reduktion des Risikos für die Stadt geführt hätten, sollen zudem infolge der Transaktion sowie der Einbeziehung der Gewinnmarge der Bank weitere Kosten in Höhe von rund EUR 3,9 Millionen und damit ein entsprechender Nachteil für die Stadt entstanden sein **(Tat 3)**.

Der Beitrag der **Angeklagten Susanne W. und Konrad W.** soll darin bestanden haben in Kenntnis aller Umstände sämtliche Vorarbeiten geleistet zu haben. Die **Angeklagte Christel A.** soll u.a. die entsprechenden Vereinbarungen gebilligt bzw. unterzeichnet haben.

Einer der neuen Swap-Verträge habe sich binnen kurzer Zeit positiv entwickelt, weshalb diesbezüglich eine Umstrukturierung erfolgt sei. Da bzgl. dieses Swap-Vertrages ein negativer Marktwert von rund EUR 14,9 Millionen verblieben sei, wobei in diesem Betrag Gebühren in Höhe von EUR 1,1 Millionen enthalten gewesen seien, habe diese Umstrukturierung wirtschaftlich einer Kreditaufnahme über einen negativen Vertragswert entsprochen, weshalb dafür - wie die Angeklagten gewusst haben sollen - die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich gewesen sei. Diese sei jedoch vorsätzlich nicht eingeholt worden. Der Stadt soll zumindest durch die zusätzlich angefallenen Gebühren ein Schaden in Höhe von rund EUR 1,1 Millionen entstanden sein **(Tat 4)**.

Weitere Swap-Verträge sollen im Juni 2007 und im Februar 2008 unterzeichnet worden sein **(Taten 5 und 6)**. Dabei sollen die **Angeklagten Johannes B. und Björn R.** im Vorfeld des Abschlusses der Verträge auch an Täuschungshandlungen gegenüber dem Gemeinderat, insbesondere bzgl. des tatsächlichen Risikos der Geschäfte beteiligt gewesen sein. Durch die im Juni 2007 abgeschlossenen Verträge seien weitere Gebühren in Höhe von rund EUR 4,78 Millionen und durch die im Februar 2008 abgeschlossenen Verträge weitere Gebühren in Höhe von EUR 4,5 Millionen angefallen. Dadurch sei der Stadt Pforzheim, wie den Angeklagten bewusst gewesen sei, jeweils ein entsprechender wirtschaftlicher Nachteil entstanden.